

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt-Geldentwertung, § 242 Ruhegehalt, Ruhegehalt-Lebensversicherung, Ruhegehalt-Pensionskassen, Ruhegehalt-Unterstützungskassen, § 242 Gleichbehandlung, § 242 Geschäftsgrundlage, §§ 133, 157, 305, 315; WährG § 3; GG Art 2 Abs.1, Art 28; ArbGG § 45; RechtsprechungseinheitsG; AVG § 32; RVO § 1255; AktienG 1937 § 72; AktienG 1965 § 79; ZPO § 287 Abs. 2

Leitsätze:

1. Hat ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer ein Ruhegeld zugesagt und ist seit der letzten Absprache über die Ruhegeldregelung eine 40%ige Verteuerung der Lebenshaltungskosten - gemessen am "Preisindex für die Lebenshaltung in langjähriger Übersicht" - eingetreten, so muß der Arbeitgeber mit dem Pensionär in einer nach der jeweiligen Situation geeigneten Form über eine Angleichung der Versorgung verhandeln. Kommt es zu keiner Einigung, muß der Arbeitgeber nach billigem Ermessen darüber entscheiden, ob und in welcher Höhe er das Ruhegehalt der Verteuerung anpaßt. Dabei darf er seine eigenen billigenwerten Interessen berücksichtigen; er muß aber die Bedürfnisse des Pensionärs mitberücksichtigen. Unterläßt oder verzögert der Arbeitgeber eine solche Entscheidung oder entspricht die Entscheidung nicht dem billigen Ermessen, so nimmt das Gericht die Anpassung nach billigem Ermessen vor.
2. Eine automatische Anpassung ihrer Bezüge - Dynamisierung - ergibt sich aus § 242 BGB für die Pensionäre zur Zeit nicht.
3. Maßstab für den Umfang der Anpassung ist das Ausmaß der Verteuerung. Die Pensionäre können nicht verlangen, daß ihre Bezüge in demselben Umfang wie die Arbeitseinkommen der Aktiven oder wie die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gesteigert werden.

Aktenzeichen: 3 AZR 26/72

Urteil des BAG vom 30. März 1973 LAG Bayern



3 AZR 26/72

2 Sa 744/71 Bayern

Verkündet am
30. März 1973

gez. Sürig,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

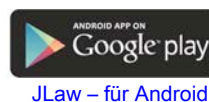
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24. November 1972 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Professorin Dr. Hilger und den Richter Dr. Thomas sowie die ehrenamtlichen Richter Helmschrott und Engel für Recht erkannt:

- 1) Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 27. Oktober 1971 - 2 Sa 744/71 - aufgehoben.
- 2) Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 26/72

2 Sa 744/71 Bayern

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
30. März 1973

gez. Sürig,

Urteil

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24. November 1972 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richterin Professorin Dr. Hilger und den Richter Dr. Thomas sowie die ehrenamtlichen Richter Helmschrott und Engel für Recht erkannt:

- 1) Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 27. Oktober 1971 - 2 Sa 744/71 - aufgehoben.
- 2) Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, geboren am 1. September 1905, trat 1928 in die Dienste der Beklagten. Sein Vater war damals geschäftsführendes Vorstandsmitglied; ein Bruder des Klägers wurde später ebenfalls Vorstandsmitglied. Der Kläger leistete Aufbauarbeit in der Zellwollverarbeitung und wurde dann mit der Leitung der Abteilung Zellwolle betraut. Im Juni 1937 wurde er zum Abteilungsdirektor ernannt. Nach dem schriftlichen Vertrag vom 31. Dezember 1938 war er befugt, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen zu vertreten und in gleicher Weise für sie zu zeichnen. Eine Bestellung als Vorstandsmitglied war mit der Ernennung nicht verbunden. Sein Monatsgehalt betrug 1.500,--RM. .

Über die Altersversorgung des Klägers bestimmt § 7 des Vertrages von 1938:

"Zur Sicherung seiner und seiner Familie Zukunft gewährt die Gesellschaft Herrn J. L. nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft ein Ruhegehalt nach Maßgabe der in der Anlage niedergelegten Bestimmungen, die einen ergänzenden Bestandteil dieses Vertrages bilden".

Die "Ruhegehaltsbestimmungen" vom 31. Dezember 1938 sehen bei Ausscheiden nach Vollendung des 65. Lebensjahres oder wegen dauernder Dienstunfähigkeit ein Ruhegehalt von 60 %, bei vorherigem Ausscheiden aus anderen vom Aufsichtsrat gebilligten Gründen ein Ruhegehalt von 50 % des zuletzt bezogenen Jahresgehaltes vor. Eine Wertsicherungsklausel, wie sie die Vorstandsmitglieder der Beklagten jedenfalls später erhielten, wurde mit dem Kläger nicht vereinbart.

Im Kriege leistete der Kläger zunächst Wehrdienst und wurde anschließend, im Jahre 1943, von der Beklagten mit Gehalt beurlaubt. Nach Kriegsende kam es zu einem Rechtsstreit zwischen den Parteien über das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses, der durch Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 31. Januar 1950 (ABl.Bayer.ArbMin. 1950, 431) zugunsten des Klägers entschieden

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



wurde. Aufgrund dieses Urteils wurden ihm rund 50.000,--DM für Gehälter und Tantiemen nachgezahlt.

In der Folge vereinbarten die Parteien die Lösung des Arbeitsverhältnisses zum 31. Dezember 1950. Die Ruhegehaltsabrede wurde durch Vereinbarung vom 31. Januar/28. Februar 1951 geändert. Der Kläger erhielt Versorgungsbezüge in Höhe von monatlich 750,--DM (50 % seines Gehalts). Die Tätigkeit bei einem Konkurrenzunternehmen wurde ihm freigestellt; Einkünfte aus einer Tätigkeit sollten insoweit angerechnet werden, wie sie zusammen mit dem Ruhegehalt den Betrag von 1.500,--DM im Monat überstiegen. Sämtliche wie immer gearteten Ansprüche des Klägers gegen die Beklagte sollten durch diesen Vertrag abgegolten sein.

Durch eine weitere Vereinbarung vom 16./30. August 1955 wurden auf Wunsch des Klägers die Anrechnungsbestimmungen des Vertrages von 1951 aufgehoben; das Ruhegehalt wurde auf 500,--DM monatlich herabgesetzt. Diesen Betrag erhält der Kläger seither. Seit 1970 bezieht er eine Rente aus der gesetzlichen Angestelltenversicherung. Wie hoch diese Rente ist, haben die Parteien nicht vorgetragen, auch nicht, ob diese Rente auf Pflichtversicherung beruht oder ob der Kläger freiwillig Beiträge an die Angestelltenversicherung geleistet hat.

Der Kläger beruft sich auf den erheblichen Kaufkraftverlust des Geldes seit 1938. Er hält die Beklagte deshalb für verpflichtet, sein Ruhegehalt zu erhöhen. Mit der Klage verlangt er für die Zeit von Januar bis März 1970 über das bisher gezahlte Ruhegehalt von 500,--DM hinaus einen weiteren Betrag von monatlich 500,--DM, insgesamt mithin 1.500,--DM.

Die Beklagte bittet um Abweisung der Klage und beantragt im Wege der Widerklage festzustellen, daß sie derzeit nicht verpflichtet ist, über den Zeitraum von Januar bis März 1970 hinaus außer dem bisher gezahlten Ruhegehalt von monatlich 500,--DM einen weiteren Erhöhungsbetrag zu zahlen.

Der Kläger beantragt Abweisung der Widerklage, weil schon angesichts der fortschreitenden Geldentwertung dem Feststellungsbegehren der Beklagten nicht entsprochen werden kann.



- 4 -

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Zahlungsantrag sowie seinen Antrag auf Abweisung der Widerklage weiter.

Entscheidungsgründe:

A.

Die auf Auslegungsgrundsätze und auf den Grundsatz der Gleichbehandlung gestützten Erwägungen, mit denen die Parteien ihre jeweilige Rechtsauffassung begründen wollen, führen nicht weiter.

1. Der Kläger meint, die Versorgungszusage in § 7 des Vertrages vom 31. Dezember 1938 verpflichte die Beklagte, ihm und seiner Familie den Lebensstandard zu ermöglichen, der ihm nach den Verhältnissen von damals auf der Grundlage seines damaligen Gehalts garantiert werden sollte. Seit 1938 seien die Lebenshaltungskosten um etwa 250 % gestiegen; die Gehälter seien um rund 500 % angehoben worden. Unter diesen Umständen sei ein jährliches Ruhegehalt von 6.000,--DM keine ausreichende Alterssicherung. Dies gelte um so mehr, als der Unterhaltsmindestbedarf sich heute für eine Person auf 330,--DM belaufe, wozu ein Zuschlag von 270,--DM für die Ehefrau komme. Eine sinn- und zweckgerechte Auslegung ergebe daher, daß die Beklagte sein Ruhegehalt mindestens verdoppeln müsse.

Dem ist das Landesarbeitsgericht mit Recht nicht gefolgt.

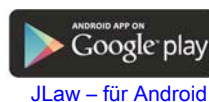
a) Das Landesarbeitsgericht hat allerdings zutreffend § 7 des Vertrages von 1938 in Verbindung mit der Vereinbarung vom August 1955 als Anspruchsgrundlage angesehen.

Der Vertrag von 1938 hat von Anbeginn an den Ruhegeldanspruch nur dem Grunde nach festgelegt und die Einzelheiten den ergänzenden Bestimmungen überlassen. Die ergänzenden Ruhegehaltsbestimmungen von 1938 sind später durch die Vereinbarung von 1951 und 1955 geändert worden. § 7 des Vertrages von 1938 als Grundlage wurde von diesen Änderungen nicht berührt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

b) Der Kläger irrt jedoch, wenn er schon aus der Fassung des Vertrages in § 7 eine Verpflichtung der Beklagten ableiten will, sein Ruhegeld zum Ausgleich des Währungsverfalls aufzustocken. Das Landesarbeitsgericht hat dieser Vertragsklausel mit Recht kein Versprechen der Beklagten entnommen, mit der von ihr zu zahlenden Rente den Lebensunterhalt des Klägers und seiner Familie allein und ausschließlich zu finanzieren. Der Kläger klammert sich an die Worte "zur Sicherung seines und seiner Familie Zukunft". Diese Formulierung ist jedoch zu unbestimmt, als daß sich eine klare und gar betragsmäßige Abgrenzung daraus gewinnen ließe. Selbst wenn man daraus lesen wollte, daß der Kläger und seine Familie für den Rest seines Lebens unterhalten werden sollten, so bliebe doch völlig offen, nach welchem Maßstab der Unterhalt zu bemessen wäre. Bei Vertragsabschluß im Jahre 1938 konnten die Parteien auch nicht absehen, wie der berufliche Weg und damit Lebensstandard und Bedürfnisse des - damals noch jungen - Klägers sich künftig entwickeln würden. Sie konnten deshalb schwerlich festlegen, daß die Beklagte den angemessenen Lebensunterhalt allein gewährleisten werde.

Im übrigen wären, wenn die Parteien dem § 7 des Arbeitsvertrages einen derart weitreichenden Inhalt hätten geben wollen, weite Teile der übrigen Ruhegehaltsbestimmungen überflüssig oder widersprüchlich. Es heißt in § 7, daß das Ruhegehalt nach Maßgabe der in der Anlage niedergelegten Bestimmungen gewährt wird. Das bedeutet, daß für die Einzelheiten eben diese Bestimmungen maßgeblich sein sollen. In ihnen ist die Höhe des Ruhegeldes geregelt; auch künftige Veränderungen (Ausscheiden und Tod des Klägers, Geburt von Kindern) werden behandelt.

Die Auslegung von § 7 des Arbeitsvertrages von 1938 nach Wortlaut und Gesamtzusammenhang ergibt daher, daß die Parteien mit ihm nicht jeden künftigen Unterhalt des Klägers und seiner Familie sicherstellen, sondern nur, wie in einer Präambel, da

- 6 -



- 6 -

Motiv für das im übrigen besonders geregelte Ruhegehalt zum Ausdruck bringen wollten. Damit ist zu vereinbaren, daß die zu leistende betriebliche Rente lediglich ein Beitrag zur Alterssicherung sein soll, wie das Landesarbeitsgericht ausgeführt hat.

2. Der Kläger meint weiter, die Klageforderung stehe ihm nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz zu. Die Beklagte habe allen Vorstandsmitgliedern, u.a. seinem älteren Bruder, Wert-sicherungsklauseln eingeräumt. Da er faktisch die gleiche Stellung wie ein Vorstandsmitglied gehabt habe, dürfe die Beklagte ihm eine Anpassung seiner Bezüge an die Geldentwertung nicht verweigern.

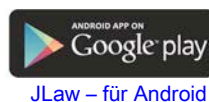
Auch hierin ist das Landesarbeitsgericht dem Kläger mit Recht nicht gefolgt. Der Kläger war kraft ausdrücklicher Bestimmung in § 1 des Vertrages von 1938 kein Vorstandsmitglied und somit nicht in einer rechtlich gleich zu bewertenden Stellung. Die Vorschriften des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937 über die Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder (§§ 70 ff.) galten für ihn nicht. Der Kläger meint, wegen der ihm im Vertrag von 1938 verliehenen Zeichnungsberechtigung ohne den Zusatz "per procura" habe er gemäß § 72 des Aktiengesetzes von 1937 nur Vorstandsmitglied sein können. Das Aktiengesetz von 1937 besagt aber, ebenso wie § 79 des Aktiengesetzes von 1965, nur etwas darüber, wie ein Vorstandsmitglied zu zeichnen hat. Man kann nicht - umgekehrt - aus der Zeichnungsbefugnis auf eine Stellung als Vorstandsmitglied schließen.

3. Der Kläger möchte hilfsweise erreichen, daß anstelle der Vereinbarung von 1955 wieder der Vertrag von 1951 maßgebend sein soll; danach standen ihm monatlich 750,--DM unter teilweise Anrechnung sonstiger Einkünfte zu. Er macht geltend, die Vereinbarung von 1955 habe nur dem Umstand Rechnung tragen sollen, daß er damals eine andere für ihn günstige Tätigkeit gefunden und sich deshalb mit 500,--DM Ruhegehalt ohne Anrechnungsklausel besser gestanden habe. Da diese Möglichkeit inzwischen entfallen sei, habe die Vereinbarung von 1955 ihre Grundlage verloren.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Auch dies ist jedoch nicht richtig. Die Vertragsänderung von 1955 war weder befristet noch an eine Bedingung geknüpft. Damit übernahm der Kläger das Risiko, ob und inwieweit es ihm gelingen würde, neben der von der Beklagten zu zahlenden Pension noch anderweites Einkommen zu erzielen oder anderweitige Versorgungsansprüche zu erwerben.

4 a) Umgekehrt kann die Beklagte aus der Abgeltungsklausel des Vertrages von 1951 nicht herleiten, daß allein schon durch diese Klausel ein Anspruch des Klägers auf Erhöhung seines Ruhegehaltes ausgeschlossen sei.

Hätte der Kläger sich für seinen Versorgungsanspruch 1951 durch Zahlung einer Kapitalsumme abfinden lassen, hätte er damit das Risiko übernommen, dieses Kapital entweder ertragsbringend anzulegen oder es, aus welchen Gründen auch immer, einzubüßen; die Beklagte wäre ihrer Verpflichtung aus dem Versorgungsversprechen ein für alle mal ledig gewesen.

Die Parteien haben diesen Weg aber gerade nicht gewählt, sondern die Beklagte hat sich weiterhin verpflichtet, dem Kläger eine Versorgungsrente zu zahlen. Unter diesen Umständen läßt sich der Vereinbarung von 1951 nichts darüber entnehmen, ob der Kläger das Risiko des Geldwertverfalls allein zu tragen hat.

Die Abgeltungsklausel kann vielmehr nur bedeuten, daß die Beklagte außer den vereinbarten Versorgungszahlungen dem Kläger nichts mehr schuldet.

b) Die Verweigerung jeglichen Ausgleichs für die Geldentwertung ist auch nicht deshalb gerechtfertigt, weil der Kläger bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erst 45 Jahre alt war, so daß er noch Aussicht hatte, auf andere Weise Vorsorge für sein Alter zu treffen. Für die Parteien muß vielmehr Grundlage und Ausgangstatbestand sein, daß sie ein monatliches Ruhegehalt von 500,--DM mit dem damaligen Geldwert als Beitrag zur Alterssicherung des Klägers und als angemessene Gegenleistung für die Dienste vereinbart haben, die der Kläger in den Jahren 1928 bis 1950, mithin über 22 Jahre lang, der Beklagten erbracht hat. Diese Grundlage seiner Altersversorgung durfte der Kläger als verdient betrachten.

B.

Hiernach stellt sich die Frage, ob der Kläger die Entwertung seines Ruhegehaltes, die sich in der ständigen Verteuerung ausdrückt, hinnehmen oder ob nach der bestehenden Rechtsordnung die Beklagte als Schuldnerin von Versorgungsleistungen dem Kläger das Risiko der Geldentwertung ganz oder anteilig abnehmen muß.

I. Dabei ist, um Mißverständnisse zu vermeiden, folgendes vorweg klarzustellen:

1. Diese Entscheidung hat es nur mit Versorgungsverpflichtungen des früheren Arbeitgebers gegenüber seinem früheren Arbeitnehmer zu tun.

a) Der Senat ist weder dazu berufen noch in der Lage, das Problem der Geldentwertung bei Dauerschuldverhältnissen schlechthin zu behandeln.

Die arbeitsrechtlichen Versorgungsverpflichtungen dienen dem Zweck, den Lebensunterhalt des aus dem aktiven Arbeitsverhältnis ausgeschiedenen früheren Arbeitnehmers zu sichern oder doch zu der Sicherung seines Lebensunterhalts einen Beitrag zu leisten. Sie sind weiter dadurch gekennzeichnet, daß die Zahlungen aus dem Ertrag des Unternehmens geleistet werden, dessen Grund der Pensionär während seiner Arbeitsleistung für das Unternehmen mit gelegt hat. Diese beiden besonderen Merkmale verbieten es, das Problem der Geldwertminderung bei arbeitsrechtlichen Versorgungsverpflichtungen mit dem Problem der Geldentwertung bei sonstigen Dauerverbindlichkeiten ohne weiteres gleichzusetzen. Vielmehr ist eine gesonderte Prüfung geboten.

Dies rechtfertigt es zugleich, daß der für Fragen der Altersversorgung zuständige erkennende Senat den Rechtsstreit selbst entscheidet, ohne die Frage dem Großen Senat des Bundesarbeitsgerichts (§ 45 ArbGG) oder dem Gemeinsamen Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes (RechtsprechungseinheitsG vom 19. Juni 1968, BGBI. I, S.661) vorzulegen.

b) Außerdem betrifft diese Entscheidung nur den Fall, daß der Arbeitgeber Versorgungsleistungen aus laufenden Mitteln des Unternehmens erbringt (sog. Direktzusagen). Wie die Rechtslage bei sonstigen Formen der betrieblichen Altersversorgung



ist (Pensionskassen, Unterstützungskassen oder Versicherung durch eine Lebensversicherungsgesellschaft), bleibt dahingestellt. Es ist zwar wünschenswert, die verschiedenen Formen der betrieblichen Altersversorgung in möglichst weitem Umfang gleichzubehandeln. Die genannten Formen der betrieblichen Altersversorgung unterscheiden sich jedoch von dem hier zur Entscheidung stehenden Fall einer Direktzusage insbesondere dadurch, daß der Unternehmer die zur Alterssicherung erforderlichen Mittel aus seinem Vermögen aussondert und sie einem rechtlich selbständigen Versorgungsträger überweist. Dieser Unterschied macht es unmöglich, bereits jetzt das vielschichtige und sehr kontroverse Problem "Ausgleich der Geldentwertung" einheitlich für alle Formen der betrieblichen Altersversorgung zu erörtern.

2. Der Kläger will die Geldentwertung seit dem Jahr 1938 berücksichtigt wissen, weil in diesem Jahr die Ruhegeldzusage in seinem Anstellungsvertrag niedergelegt wurde. Damit geht er indessen zu weit.

Die Ruhegeldzusage ist 1951 anlässlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestätigt und in ihren Einzelheiten der neuen Lage angepaßt worden. Das gleiche ist 1955 geschehen, als auf Wunsch des Klägers durch Vereinbarung vom 16./30. August 1955 die Anrechnungsklausel gestrichen und zum Ausgleich der Zahlungsbetrag von 750,--DM auf 500,--DM monatlich gekürzt wurde. Sowohl 1951 wie 1955 haben die Parteien offenbar die vertragliche Pension in der jeweiligen Höhe für angemessen erachtet, obgleich auch von 1938 bis 1955 das Geld nicht unerheblich an Kaufkraft verloren hatte. Diese Entwertung haben die Parteien damals hingenommen; jedenfalls ist nichts Gegenteiliges vorgetragen. Unter diesen Umständen ist vom Jahre 1955 auszugehen. Der Tatbestand ist nicht anders, als wenn die Beklagte das Ruhegeld erst 1955 versprochen hätte.

3. Maßgeblich ist somit die Veränderung des Geldwertes in der Zeit von 1955 bis zum Klagezeitraum (Januar bis März 1970



- 10 -

a) Bei der Ermittlung der Geldwertveränderung geht der Senat aus von der "Langfristigen Übersicht, Preisindex für die Lebenshaltung von 4-Personen-Arbeitnehmer-Haushalten mit mittlerem Einkommen im Bundesgebiet" auf der Basis 1962 = 100, die das Bayerische Statistische Landesamt mit seiner Auskunft vom 30. April 1970 mitgeteilt hat (Bl. 50 ff. VorA, aufgrund des Beweisbeschlusses des Arbeitsgerichts vom 22. April 1970). Die Zahlen stimmen überein mit dem "Preisindex für die Lebenshaltung in langjähriger Übersicht" aus dem Statistischen Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1972 S. 458; sie geben zusätzlich die Zahlen für die einzelnen Monate.

Es mag sein, daß diese Statistik Fehlerquellen enthält und daß der zugrundegelegte Warenkorb nicht ganz dem Lebensstandard des Klägers oder dem heute allgemein für angemessen erachteten Warenkorb entspricht (vgl. z.B. das Gutachten der Deutschen Bundesbank in dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 27. Juli 1967 - IV 300/64 - BFH 89, 422 [426 f.] = BStBl. 1967 III, 690 [691 f.] in vollem Wortlaut: Deutsche Außenwirtschafts-Rundschau [DAWR], 1968, 130 [132 ff. zu III]; auch Julitz "Wiesbaden berechnet neuen Index" in "Die Welt", Ausgabe vom 28. Dezember 1972). Dies muß aber in Kauf genommen werden, weil andere Zahlen nicht zur Verfügung stehen; eine auf die jeweiligen individuellen Verhältnisse zugeschnittene Ermittlung ist nicht möglich.

b) Danach ergibt sich folgendes:

Preisindex im Jahresdurchschnitt 1955 86,7

(der Index für August/September 1955

weicht mit 86,4 nur unerheblich vom

Durchschnitt ab)

Preisindex März 1970

123,0

Differenz: 36,3 Punkte.

Wie Großmann (BB 1972, 1193 zu III 2) gezeigt hat, kommt man zu unterschiedlichen Werten, je nachdem ob man bei der Berechnung der Geldentwertung die Veränderung vom Beginn oder vom Ende des Zeitraumes her betrachtet. Steigt z.B. der Preis für eine Ware von

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

100,--DM auf 150,--DM, so beträgt - vom Beginn her betrachtet die Verteuerung 50 %; der Verbraucher muß 50 % mehr Geld aufwenden, um dieselbe Warenmenge zu kaufen. Die Kaufkraft ist dagegen - vom Endtermin her gesehen - nur um $33 \frac{1}{3}$ % gesunken: für 100,--DM können nur noch $66 \frac{2}{3}$ % der Warenmenge erworben werden.

Für die Frage, ob der Kläger die Geldentwertung hinnehmen muß, ist von der Verteuerung auszugehen. Es ist zu fragen, wieviel Prozent seiner Pension der Kläger heute mehr braucht, um sich die gleiche Warenmenge beschaffen zu können, die er 1955 für seine Pension erhalten konnte.

Die Verteuerung beträgt im Fall der Parteien:

$$363.00 : 867 = \text{etwa } 42 \, \%$$

Zum selben Ergebnis kommt man nach der von Großmann' (aaO) verwendeten Formel:

$$1.230,00 : 867 - 100 = \text{etwa } 42 \, \%$$

c) Zum Vergleich wird auf die Entwicklung der durchschnittlichen Jahresarbeitsentgelte der Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (nach Anlage 2 zu § 1255 RVO, § 32 AVG) hingewiesen (zitiert nach Hoernigk-Jorks, Rentenversicherung Bd.I, zu § 1255 RVO). Die Zahlen sind:

im Jahre 1955	4.548,--DM
im Jahre 1957	5.043,--DM
im Jahre 1958	5.330,--DM
im Jahre 1970	13.343,--DM.

Die allgemeine Bemessungsgrundlage nach § 1255 Abs. 2 RVO § 32 Abs. 2 AVG, das heißt das durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten im Mittel des dreijährigen Zeitraume vor dem Stichjahr, war festgesetzt auf (nach Hoernigk-Jorks, Bd. I, aaO, Erl. 3):

im Jahre 1957	4.281,-- DM
im Jahre 1958	4.542,-- DM
im Jahre 1970	10.318,-- DM.



Etwa im selben Verhältnis sind seit dem 1. Januar 1959 die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angehoben worden (vgl. dazu Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. III S. 706 1 ff.; Jäger, Sozialversicherungsrecht, 3. Aufl., 1970, S. 170).

d) Zahlen über die Entwicklung tariflicher Angestelltengehälter in der gewerblichen Wirtschaft und bei Gebietskörperschaften sind dem Senat nur seit 1958 bekannt (Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, 1972 S. 485). Sie betrugen im Gesamtdurchschnitt auf der Basis 1962 = 100 für männliche Angestellte:

im Jahre 1958	78,4
im Jahre 1970	156,3.

II. Angesichts dieser Entwicklung ist die dem Kläger zumutbare Stillhaltengrenze überschritten.

1. Das Bundesarbeitsgericht hat in früheren Urteilen bereits zu der Frage Stellung genommen, ob der Arbeitgeber verpflichtet ist, eine Ruhegeldzusage der durch die Kaufkraftentwertung geschaffenen Lage anzupassen (zuletzt in seinem Urteil vom 12. März 1965, BAG 17, 120 [123 ff.] = AP Nr. 99 zu § 242 BGB Ruhegehalt mit weiteren Nachweisen [zu II der Gründe]). Damals hat das Bundesarbeitsgericht eine Anpassungspflicht zwar nicht schlechthin ausgeschlossen, sie jedoch nach dem damaligen Stand - Klagezeitraum waren die Jahre 1959/60 - verneint. Nach dem Urteil von 1965 soll eine Anpassungspflicht nur dann in Betracht kommen, wenn die Verhältnisse sich seit der Zusage so grundlegend geändert haben, daß die Abmachung in ihrer ursprünglichen Gestalt dem Sinn des Vertrages in keiner Hinsicht mehr genügen kann.

Dem entspricht die frühere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aus den Jahren 1966 und 1968 für Pensionsansprüche von Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft (Urteil vom 3. November 1966, AP Nr. 120 zu § 242 BGB Ruhegehalt [Klagezeitraum: bis zum Ende des Jahres 1964] und vom 11. Januar 1968, DB 1968, 751 [Klagezeitraum: die Jahre 1958 und 1960]).



2. Seither haben sich die Dinge jedoch geändert.

Die Deutsche Bundesbank hat in ihrem oben (zu B I 3a) bereits erwähnten Gutachten (BFH 89, 422 [426 f.] = BStBl. 1967 III, 690 [691 f.], DAWR 1968, 130 [136 f. zu III 20_7]) zu der Geldwertveränderung in den Jahren 1950 bis 1964 Stellung genommen. Sie hat ausgeführt: Im allgemeinen werde es nicht als Geldwertminderung zu werden sein, wenn der Preisindex für die Lebenshaltung der "mittleren" Verbrauchergruppe um etwa 1 v.H. pro Jahr steige, und nur mit Einschränkungen könne es als Indiz für eine Geldwertverschlechterung gelten, wenn der Index sich zwischen 1 und 2 v.H. pro Jahr erhöhe. Jenseits dieser Grenzen sei allerdings eindeutig eine Verringerung der Kaufkraft des Geldes auf der Verbraucherebene festzustellen.

Betrachtet man den "Preisindex für die Lebenshaltung in langjähriger Übersicht" auf der Basis 1962 = 100 (Statistische Jahrbuch 1972, 458) und läßt man ein vorübergehendes Absinken des Index im Jahre 1950 außer Betracht, so zeigt sich, daß im dem Zeitraum von 1950 bis 1964 der Preisindex im Durchschnitt nicht mehr als 1 bis 2 v.H. gestiegen ist. In den Jahren 1960 bis 1964 ergibt sich allerdings bereits ein Ansteigen des Index von 2 bis 3 v.H. im Jahr; das ist in den Jahren 1965 bis 1969 im Durchschnitt so geblieben. Seit 1969 werden die Sprünge wesentlich höher. In den letzten der für diesen Rechtsstreit interessierenden Jahren vor 1970 liegt der Preisanstieg demnach deutlich über der Grenze, die nach dem Bundesbank-Gutachten als normale Geldwertminderung anzusehen ist, die von den Betroffenen hinzunehmen wäre.

3. Den Kläger trifft somit eine Verteuerung, die seit 1955 fast 42 % beträgt (oben zu B I 3b). Diese ihn erheblich belastende Entwicklung muß er umso stärker empfinden, als er sein Schicksal nicht mit vielen Anderen teilt. Er muß im Gegenteil beobachten, daß in seiner Umgebung die Bezüge großer Bevölkerungsgruppen mit der Verteuerung der Lebenshaltungspreise Schritt halten. Dies gilt beispielsweise für die meiste

Hinweis: Auch Teile der Urteilsmeinung sind als Bundesbank nach § 35a ff. UrhG geschützt.



Bezieher von Arbeitseinkommen ebenso wie für die Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung. Es gilt auch für seinen Bruder, dessen Ruhegehaltsbezüge aufgrund seines Dienstvertrages als Vorstandsmitglied der Beklagten durch eine Wertsicherungsklausel entsprechend dem Tarifgehalt einer Tarifgruppe leitender Angestellter angehoben werden müssen.

Es ist aber eine alte Erfahrung, daß eine Benachteiligung von dem Betroffenen leichter ertragen wird, wenn andere in seinem Lebensbereich das gleiche Ungemach trifft ("geteiltes Leid ist halbes Leid"), daß dagegen das Gerechtigkeitsempfinden verletzt wird, wenn nur einzelne einer von ihnen nicht zu beeinflussenden, unverschuldeten Beeinträchtigung ausgesetzt werden.

4. Dieser Entwicklung darf die Beklagte nicht untätig zusehen.

a) Die Beklagte macht es sich zu einfach, wenn sie sich gegenüber der Forderung des Klägers auf den Grundsatz des Nominalismus ("D-Mark = D-Mark") beruft. Es ist zwar richtig, daß der Grundsatz des Nominalismus, der bei Geldschuldverhältnissen den Nennwert maßgebend sein läßt, zum Ordnungsgefüge des Zivilrechts gehört. Der Inhalt von Geldschulden ließe sich anders nicht bestimmen. Die staatliche Währungsordnung und der Wirtschaftsverkehr setzen ihn voraus. Der Bundesfinanzhof hat deshalb mit Recht betont, daß der Nominalismus als Grundsatz nicht preisgegeben werden darf (vgl. BFH 89, 422 [434 ff.] = BStBl. 1967 III, 690 [695 f., zu IV 2 der Gründe]; BFH 92, 561 [564 f.] = BStBl. 1968 II, 653 [654 r.Sp.]; auch: BVerfG, Beschluß vom 21. Januar 1969 - 1 BvR 546/68; BAG 17, 120 [123] = AP Nr. 99 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu II der Gründe]; BAG AP Nr. 1 zu § 3 WährG [zu B I 1 f der Gründe], jeweils mit weiteren Nachweisen).

Dies bedeutet jedoch nicht, daß der Grundsatz des Nominalismus den Arbeitgeber als Schuldner der Versorgungsverpflichtung davon entbinden würde, den Folgen der schleichenden Inflation Rechnung zu tragen. Mindestens bei einer Verteuerung von über 40 %, wie sie der Kläger bisher hat hinnehmen müssen, ist der Wert seiner Pension gegenüber dem, was ihm ursprünglich versprochen worden war, in ein



derartiges Mißverhältnis geraten, daß die Verweigerung eines jeden Ausgleichs das Gerechtigkeitsempfinden in unerträglicher Weise verletzt. Der Nominalismus wird, wie jedes Rechtsprinzip von den Geboten von Treu und Glauben im Rechtsverkehr beherrscht. Treu und Glauben verlangen aber, daß in Zeiten des schleichenden Währungsverfalls für Rentner ein Ausgleich für die sie treffenden Nachteile gefunden wird. Viele andere Rechtsgenossen können den Folgen des Währungsverfalls entgehen oder sogar Vorteile aus ihnen ziehen. Rentner gehören dazu in der Regel nicht, und ihnen muß daher noch zu ihren Lebzeiten geholfen werden.

b) Die Gründe, die dazu nötigen, hier nach einem Ausgleich zugunsten der Rentner zu suchen, sind letzten Endes dieselben, die vor einem halben Jahrhundert ganz allgemein zu der Aufwertungsrechtsprechung des Reichsgerichts geführt haben, nämlich die Erkenntnis, daß die Folgen eines von niemandem verschuldeten und nicht vorauszusehenden Währungsverfalls nicht nur vom Gläubiger zu tragen, sondern nach Recht und Billigkeit zwischen beiden Vertragsparteien zu teilen sind (vgl. die zusammenfassende Grundsatzentscheidung RGZ 107, 78 und die späteren Darstellungen im Schrifttum, z.B. Enneccerus in Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. I, Teil 2, 10. Bearbeitung 1928, S. 23 ff.; J.W. Hedemann, Reichsgericht und Wirtschaftsrecht, 1929, S. 181 ff., 245 ff.; Warneyer, Geldentwertung und Vertragserfüllung, 1922).

Der Senat ist sich bewußt, daß die Folgen der großen Inflation nach dem ersten Weltkrieg mit der heutigen schleichenden Inflation nicht verglichen werden können. Die katastrophalen Auswirkungen der großen Inflation haben jedoch zu der Einsicht geführt, daß der Grundsatz "Mark = Mark" keine unbegrenzte Geltung haben kann, sondern unter dem Gebot von Treu und Glauben steht. Daher hat schon das Reichsgericht - wohl in der Erkenntnis der allgemeinen Gefahren einer Inflation und der Untragbarkeit eines uneingeschränkten Nominalismus - in der Folgezeit bereits bei Währungsveränderungen weit geringeren Ausmaßes eine Ausgleichspflicht



bejaht (so RGZ 141, 212 [218]: Entwertung des englischen Pfundes um 20 bis 30 %; RGZ 147, 286 [290 f.]; Wertrückgang der Geldleistung um ein Drittel, unter besonderen Umständen auch darunter; weitere Nachweise bei Larenz, Geschäftsgrundlage und Vertragserfüllung, 3. Aufl., 1963, S. 87 Fn. 17 bis 19).

c) Die Berücksichtigung der Geldwertveränderung bereits bei einer Entwertung um etwa ein Drittel ist zwar im neueren Schrifttum teilweise auf Ablehnung gestoßen (vgl. z.B. Larenz, aaO, S. 87 ff., allerdings ohne eine Grenze anzugeben; Wieacker in Festschrift für Wilburg, 1965, S. 229 ff. [249 ff., 251 f.], der grundsätzlich erst Störungen der Äquivalenz von über 50 % berücksichtigen will; ganz anders und viel weitergehend etwa Flume, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Bd. II, 1965, § 26, 6 S. 518 f., bes. Fn. 65). Die Äußerungen von Larenz und Wieacker gelten aber anderen Vertragstypen und gehen auf die besondere Problematik der betrieblichen Versorgungsverpflichtungen nicht ein; für diese Tatbestände wendet im Gegenteil offenbar auch Larenz (aaO, S. 174) einen anderen Maßstab an.

5. Im Bereich der Altersversorgung ist ein Ausgleich der Geldentwertung in besonderem Maße geboten.

a) Oben (zu B I 1a) ist bereits betont worden, daß der Pensionär in aller Regel auf die Zahlungen seines früheren Arbeitgebers für seinen Lebensunterhalt angewiesen ist. Die Pension erfüllt Unterhaltungsfunktionen.

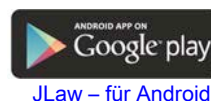
Hinzu kommt, daß die Arbeitsjahre, in denen der Arbeitnehmer seinen Versorgungsanspruch erdient hat, nicht wiederholbar sind. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Arbeitnehmer seine Leistung vorweg erbringt. Wenn die Versorgung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt wird, hat er nichts mehr einzusetzen. Der Arbeitnehmer ist deshalb im allgemeinen nicht in der Lage, durch Vertragsverhandlungen eine bessere, der Verteuerung angepaßte Altersversorgung zu erreichen oder sich auf andere Weise einen Ausgleich zu verschaffen.



Sofern der Arbeitgeber eine Altersversorgung versprochen hat, darf der Arbeitnehmer auch sein späteres Leben auf der Grundlage dieser Versorgung planen. Sein Vertrauen darauf verdient rechtlichen Schutz. Mag er auch mit gewissen Risiken rechnen müssen - so mit einer begrenzten Geldwertveränderung oder auch mit dem Risiko, daß sein früherer Arbeitgeber die zugesagten Leistungen nicht oder nicht in voller Höhe aufbringen kann -, so braucht er doch nicht davon auszugehen, daß die Folgen eines die Stillhaltengrenze überschreitenden Währungsverfalls von ihm allein zu tragen sind.

b) Der Senat hat in seinem Urteil vom 12. März 1965 eine Aufwertung zugesagter Versorgungsleistungen ausgehend vom Versorgungszweck nur für den Fall in Betracht gezogen, daß die zugesagten Beträge infolge der Verteuerung überhaupt nicht mehr als eine der Versorgung dienende Unterstützung gelten können (BAG 17, 120 [124] = AP Nr. 99 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu II der Gründe]). Daran hält der Senat nicht fest. Betriebliche Versorgungsleistungen dienen - je nach den Umständen als einzige Versorgung des Pensionärs oder als Teil einer zusammengesetzten Versorgung - nicht nur der Aufrechterhaltung einer Minimaexistenz, sondern der Aufrechterhaltung der im Berufsleben erworbenen sozialen Stellung (so mit Recht Reichert-Facilides, JZ 1969, 617 [620 zu V]; Stötter, DB 1966, 809 [813]).

Außerdem hat der Senat mehrfach, zuletzt in seinem Urteil vom 10. März 1972 ausgesprochen, daß betriebliche Versorgungsleistungen auch Entgeltcharakter haben. Die Leistung des Pensionärs, die durch die Versorgung entgolten wird, ist die dem Arbeitgeber während der gesamten Dauer des Arbeitsverhältnisses erwiesene Betriebstreue, die Gesamtheit der ihm erbrachten Dienste (3 AZR 278/71 - AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu A II 2 a der Gründe]; ebenso Urteil vom 16. März 1972 - 3 AZR 191/71 - [demnächst] AP Nr. 9 zu § 61 KO [zu I 4 c der Gründe], beide auch zur Veröffentlichung in der



Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen). Sieht man die Versorgungsleistungen so, muß die Frage der Ausgleichspflicht vor allem nach dem Verhältnis von Leistung und Gegenleistung beurteilt werden und mithin danach, ob der Wert der Versorgungsleistung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses als versprochenes Äquivalent für die Betriebstreue gegenüber dem heutigen Wert in ein krasses Mißverhältnis geraten ist. Dazu paßt nicht die Beurteilung nach einem Minimalbedarf.

c) Der Senat hat erwogen, ob trotz der besonderen Lage auf seiten des Pensionärs nicht deshalb ein Ausgleich der Verteuerung unterbleiben darf, weil die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung vom Arbeitgeber freiwillig versprochen werden oder doch soweit dies der Fall ist.

Dieser Umstand mag bei der Frage nach der Art und Weise und der Höhe eines Ausgleichs bedeutsam sein. Er kann aber nicht den Arbeitgeber grundsätzlich von jeder Ausgleichspflicht freistellen. Die freiwillig zugesagte Altersversorgung wird, nachdem sie zugesagt worden ist, zur vertraglich geschuldeten Leistung, nicht anders als Gratifikationen, Treueprämien und sonstige zusätzlich zum eigentlichen Arbeitsentgelt gezahlte Vergütungen. Auch hinsichtlich freiwillig eingegangener Versorgungsverpflichtungen ist der Arbeitgeber deshalb an die Gebote von Treu und Glauben gebunden.

6. Im Schrifttum ist mehrfach, wenngleich mit erheblichen Unterschieden in den Einzelheiten, ein Ausgleich für den Kaufkraftverlust des Geldes bei betrieblichen Versorgungsleistungen von den einen als Rechtspflicht gefordert, von den anderen doch befürwortet worden (so Herberger, NJW 1954, 1919; auch BB 1954, 939 mit Gegenäußerung von Herschel; NJW 1957, 9 und 1966, 192; Rasch, BB 1971, 97 und 753; Stötter, DB 1966, 809; DB 1967, 1163; in engen Grenzen auch Höfer-Kemper, DB 1973, 130 [135, 138] und Nies, BB 1966, 455; im Sinne einer Empfehlung: Heißmann, Die Anpassung der Pensionen für Führungskräfte, FAZ vom 13. Juli 1964; Höhne, BB 1964, 483 [487 zu IV]; BB 1970, 497; auch Höhne-Heubeck, Betriebliche Pensionen, ihre Anpassung an Lohnerhöhungen und Lebenshaltungskosten, 1965).



Die vierte Sozialpolitische Gesprächsrunde beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat in einer Verlautbarung vom 7. Juli 1971 geäußert, die Betriebsrenten sollten in angemessenen Abständen der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden. Hier komme es zunächst auf Initiativen der Unternehmen selbst an (zitiert nach RdA 1973, 38 [40 zu III 17]).

Darauf hat die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände in ihren "aktuellen Hinweisen zur betrieblichen Altersversorgung" vom Oktober 1972 (RdA 1973, 38 [40 7]) Bezug genommen und ihrerseits empfohlen, in gewissen Zeitabständen die Angemessenheit der Höhe von laufenden betrieblichen Versorgungsleistungen zu überprüfen und nach sorgfältiger Abwägung des sozialpolitisch Gebotenen und des wirtschaftlich Möglichen anzupassen. Dabei könnten sich die Betriebe vor allem am Anstieg der Lebenshaltungskosten orientieren.

Diese Stimmen aus Wissenschaft und Praxis bestätigen, daß zumindest unter den Voraussetzungen, wie sie im Fall des Klägers gegeben sind, die Untätigkeit der Beklagten nicht gebilligt werden kann.

III. Nach allem ergibt sich, daß dem Kläger nicht zuzumuten ist, in Anbetracht der fortschreitenden Teuerung weiterhin stillzuhalten. Trotzdem sieht sich der Senat nicht in der Lage, im derzeitigen Stadium des Verfahrens der Beklagten durch Urteil eine Anpassung der Bezüge des Klägers aufzulegen.

1. Dem Senat ist aus zahlreichen Prozessen bekannt, daß die betriebliche Altersversorgung in den Unternehmen äußerst vielfältig ist. Auch soweit es sich um die hier allein interessierenden Zahlungen aus laufenden Mitteln des Unternehmens handelt, bestehen erhebliche Unterschiede sowohl in der Höhe der Leistungen, in der Abstufung unter den einzelnen Arbeitnehmergruppen und in den Leistungsvoraussetzungen, wie auch in der Leistungsfähigkeit der Unternehmen.



Ebenso gibt es verschiedene Möglichkeiten, die Geldentwertung auszugleichen. Möglich sind Anpassungen von Fall zu Fall oder Erhöhungen nach einem bestimmten Plan, z.B. jeweils im Anschluß an eine Anhebung der Arbeitsentgelte. Auch einmalige Zahlungen zum Ausgleich der Teuerung, z.B. je nach dem Jahresergebnis, sind denkbar. Ein verbindliches Leitbild vermag der Senat daher nicht aufzustellen.

2. Der Senat kann auch deshalb keine bestimmte Form der Anpassung vorschreiben, weil dabei die Auswirkungen auf andere Versorgungsempfänger sowie überhaupt etwaige Rückwirkungen auf die bei der Beklagten geltende Versorgungsregelung zu berücksichtigen sind, Umstände, die der Senat nicht kennt. Er übersieht auch nicht, welche Kosten den Unternehmen bei einer Anpassung der Versorgungsbezüge mit etwa sich daraus ergebenden Weiterungen entstehen (vgl. die Angaben von Rößler, Höfer und Heubeck in Handelsblatt vom 17. Januar 1973 S. 3), und wie sich die verschiedenen Ausgleichsmöglichkeiten kostenmäßig auswirken.

IV. Daß so vielfältige Umstände eine Rolle spielen, kann jedoch nicht dazu führen, daß die Gerichte dem Kläger jede Hilfe verweigern.

1. In der Literatur wird eine derartige Abstinenz der Gerichte mit der Begründung gefordert, die Gerichte seien nicht in der Lage, mit den Problemen der Inflation fertig zu werden. Falls sie sich dennoch damit befäßen, werde das "Chaos der Inflation durch das Chaos der Urteile abgelöst" (vgl. neuestens statt vieler: Höfer-Kemper, DB 1973, 130 [139]; dazu Schwander, Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd. I, 1956, S. 437 [438] Stichwort "Aufwertung", jeweils mit weiteren Nachweisen).

Daran ist richtig, daß die Gerichte in dieser Frage nur über beschränkte Erkenntnis- und Wirkungsmöglichkeiten verfügen. Es ist weiter richtig, daß sie sich deshalb mit dem Ausspruch dessen begnügen müssen, was ihnen beherrschbar erscheint und ihnen nicht den Vorwurf einträgt, daß sie sich Erkenntnisse zutrauen, um deren Durchdringung sich berufene Stellen (Regierung, Parlament, Bundesbank, Wirtschaft, Koalitionen) mit Nachdruck und Verantwortungsbeußtsein bemühen.



Die Furcht vor einem "Chaos der Prozesse" darf jedoch die Gerichte für Arbeitssachen nicht dazu verleiten, die Gebote des § 242 BGB und des Verfassungsgrundsatzes der sozialen Rechtsstaatlichkeit (Art. 28 Abs. 1 GG) zu mißachten. Der Senat ist zudem überzeugt, daß bei verantwortungsbewußter Einstellung aller Beteiligten diese Furcht nicht begründet ist.

2. Die richtige Lösung hat die Praxis bereits aufgezeigt.

Die sozialpolitische Gesprächsrunde und die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände haben mit Recht betont, daß die Initiative für eine Anpassung von Versorgungsbezügen bei den Unternehmen liegen muß (oben zu B II 6). Diese sollen - wie es in vielen Unternehmen bereits geschehen ist und laufend geschieht - die Frage überprüfen und unter Berücksichtigung aller Umstände sowohl auf Seiten der Unternehmen wie auf Seiten der Versorgungsempfänger eine billige und loyale Regelung treffen.

a) Das bedeutet rechtlich zunächst die Verpflichtung solcher Arbeitgeber, die den inflationsbedingten Nöten ihrer Pensionär noch nicht durch entsprechende Anhebung der Pension Rechnung getragen haben, sich einer Aussprache über diese Frage zu stellen und mit dem Pensionär in einer nach der jeweiligen Situation geeigneten Form zu verhandeln. Insbesondere dann, wenn ein Pensionär - wie der Kläger - einen individuellen Pensionsvertrag hat, gebieten Treu und Glauben, mit ihm über eine angemessene Form des Ausgleichs zu verhandeln. Steht der Arbeitgeber im Fall einer generellen Versorgungsordnung einer Vielzahl von Pensionären gegenüber, lassen sich vielfach andere Wege finden, in ein Gespräch zu kommen, z.B. durch Einschaltung eines Vertrauensmannes. Wenn Parteien eines ehemaligen Arbeitsvertrages rechtlich verpflichtet sind, über eine für den einen Teil schwer zu ertragende Situation miteinander zu reden, ist schon viel gewonnen und niemandem Unrecht getan. Zugleich ergibt sich die Gelegenheit, die besonderen Umstände des Falles aufzuzeigen und der Gegenseite verständlich zu machen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



- 22 -

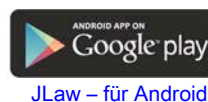
b) Kommt der Arbeitgeber mit seinem Pensionär nicht zu einer Einigung, muß er von sich aus in Fällen wie dem vorliegenden die Verhandlung mit einer Entscheidung nach billigem Ermessen abschließen. Die Gerichte für Arbeitssachen haben dann diese Entscheidung nach Maßgabe des § 315 Abs. 3 BGB daraufhin zu überprüfen, ob sie der Billigkeit entspricht. Unterbleibt eine solche Entscheidung oder entspricht sie nicht der Billigkeit, so müssen die Gerichte die Entscheidung selbst nach billigem Ermessen treffen. Dabei liegt es im Interesse des Arbeitgebers, daß er seine Entscheidung mit Gründen versieht. Dadurch wird einerseits die Entscheidung dem Pensionär leichter verständlich; andererseits werden die Gerichte in die Lage versetzt, bei der ihnen obliegenden Billigkeitsprüfung die Gründe des Arbeitgebers zu berücksichtigen. Die Entscheidungspflicht nach den Maßstäben des § 315 Abs. 1 BGB und die Kontrollmöglichkeiten des § 315 Abs. 3 BGB sind im Bereich der sozialen Gegensätze praktisch unentbehrlich.

3. Die in Art. 2 Abs. 1 GG begründete Vertragsabschlußfreiheit wird durch die dem Arbeitgeber obliegende Entscheidungspflicht nicht verletzt. Die Verhandlungs- und Entscheidungspflicht sind Folgen der Anwendung des § 242 BGB. Könnten die Gerichte die aus § 242 BGB sich für den Einzelfall ergebenden Folgen selbst beurteilen, so müßten sie diese durch Urteil bestimmen. Wenn die Gerichte wegen der Vielschichtigkeit der Probleme - statt sogleich selbst zu erkennen - die Initiative der Parteien institutionalisieren und sich auf die Kontrolle der Entscheidung nach den Maßstäben beschränken, wie sie sich aus § 315 Abs. 3 BGB ergeben, so wird dadurch die Vertragsfreiheit weniger berührt, als wenn die Gerichte von den Gestaltungsmöglichkeiten Gebrauch machten, die ihnen nach § 242 BGB anerkanntermaßen zur Verfügung stehen. Eine Anpassung des Vertragsinhalts nach § 242 BGB müßten aber die Parteien hinnehmen, ohne sich auf eine Verletzung der Vertragsabschlußfreiheit berufen zu können.

- 23 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



In der dem Arbeitgeber auferlegten Entscheidungspflicht liegt auch nichts, was unbillig oder unzumutbar ist. In seiner Entscheidung kann der Arbeitgeber seine Interessen berücksichtigen, die billigenswert sind. Nur eines muß er auch: Er muß die Nöte und Bedrängnisse seiner Pensionäre gerecht mitberücksichtigen. Wenn derartige Abwägungen bei einer Vielzahl von Arbeitgebern bereits dazu geführt haben, daß die Pensionäre vor den ärgsten Inflationsschäden bewahrt bleiben, ist anzunehmen, daß das gleiche auch bei einer großen Zahl derjenigen Betriebe geschehen kann, bei denen Anpassungen bisher unterblieben sind.

4. Aus § 242 BGB läßt sich hingegen für die Pensionäre entgegen einer vielfach in der Öffentlichkeit vertretenen Ansicht keine automatische Steigerung ihrer Bezüge, also keine Dynamisierung, herleiten, sofern ihnen eine dynamisierte Versorgung nicht zugesagt worden ist. Treu und Glauben fordern zwar bei einer Verteuerung von 40 % einen Ausgleich; sie fordern jedoch - wenigstens zur Zeit - keine Automatik in der Anpassung. Eine Dynamisierung der betrieblichen Versorgungsverpflichtungen würde die Kalkulation der Unternehmen empfindlich stören. Sie stieße auch auf währungspolitische Bedenken.

Wenn die Parteien jedoch über einen Ausgleich zunächst verhandeln müssen, wird eine Automatik in der Anpassung betrieblicher Renten an die gestiegenen Lebenshaltungspreise vermieden; dieses Verfahren steht im Einklang mit der Praxis der Bundesbank und der Rechtsprechung zu sog. "Leistungsvorbehalten" nach § 3 WährG. Danach handelt es sich nicht um eine genehmigungspflichtige Wertsicherungsklausel, sondern um eine genehmigungsfreie Klausel, wenn bei einer Veränderung der Lebenshaltungspreise oder einer sonstigen Bezugsgröße die Pension nicht automatisch folgt, sondern wenn die Veränderung der vereinbarten Bezugsgröße nur die Verpflichtung der Partei auslöst, die Höhe der Pension neu festzusetzen (hierzu: BAG AP Nr. 1 zu § 3 WährG [zu B II 1 der Gründe] mit zahlreichen

Hinweis: Aus dem Teil der Urteilsammlung, die als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt ist.



Nachweisen; Übersicht über die Rechtsprechung des BGH bei Pikart, WM 1969, 1062 [1064 zu III 1]; BGH WM 1969, 1281 [zu 1]; Dürkes, Wertsicherungsklauseln, 8. Aufl., 1972, S. 18, B 10 ff. und S. 165, D 71 ff.; Geldwertsicherungsklauseln, Sonderdruck aus: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, April 1971, S. 25 [26]).

V. Für die vom Arbeitgeber und ersatzweise durch die Gerichte zu treffende Billigkeitsentscheidung kann der Senat keine verbindlichen Richtlinien an die Hand geben. Er kann nur beispielhaft auf einige Punkte hinweisen, die bei derartigen Entscheidungen zu bedenken sein werden:

1. Es wird bei der Billigkeitsentscheidung ganz besonder auf die Tatsachen ankommen, welche die Parteien selbst für und gegen eine Anpassung anführen. Denn die Parteien kennen die Umstände am besten, die bei einer Billigkeitsabwägung ins Gewicht fallen.
2. Da der Währungsverfall beide Seiten unverschuldet trifft, könnte es naheliegen, im Rahmen einer Billigkeitsentscheidung den dadurch entstehenden Verlust zwischen den Vertragsparteien zu teilen. Einen solchen Grundsatz kann es aber, zumindest als Regel, schon deshalb nicht geben, weil die Teuerung den Pensionär stets in voller Härte trifft, während die Lage bei den Unternehmen sehr unterschiedlich sein kann. Außerdem ist zu bedenken, daß man ihm zumutet, die Teuerung hinzunehmen, solange sie sich in erträglichen Grenzen hält.
3. Maßstab für den Umfang der Anpassung muß das Ausmaß der Verteuerung sein. Die Pensionäre können nicht verlangen, daß ihre Bezüge im selben Umfang wie die Arbeitseinkommen der Aktiven oder wie die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung gesteigert werden.
4. Es wird auch eine nicht unbedeutende Rolle spielen, inwieweit die Verteuerung durch die jährliche Steigerung der Renten aus der gesetzlichen Pflichtversicherung ausgeglichen wird. Das gilt jedenfalls dann, wenn die betriebliche Versorgung auf der gesetzlichen Rente aufbaut und diese ergänzen soll, wie es weithin üblich ist. Man wird jedoch bei der Frage der Anpassung nicht unterschiedslos



von der Gesamtversorgung (betriebliche Leistungen und Renten aus gesetzlicher Pflichtversicherung) ausgehen dürfen. Bei der Vielfalt der Tatbestände lassen sich, wenigstens zur Zeit, solange die Praxis noch nicht in ausreichendem Maße verallgemeinerungsfähige Modelle erarbeitet hat, auch hier keine allgemeingültigen Regeln aufstellen. Treu und Glauben verlangen die Berücksichtigung aller Umstände des Falles.

5. Die sonstigen Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Pensionärs sollten grundsätzlich außer Betracht bleiben: die Bedürftigkeit des Pensionärs ist in aller Regel nicht entscheidend.

6. Nicht zuletzt kommt es aber auch auf die Ertragslage des Unternehmens an. Dem Unternehmen, bei dem Umsatz und Gewinn mit der Steigerung der Lebenshaltungskosten Schritt halten oder noch stärker steigen, ist eine Anpassung eher zuzumuten, als dem Unternehmen, das sich nur mit Mühe im Wettbewerb behauptet. Dies gilt um so mehr, als die betriebliche Altersversorgung auch auf dem Gedanken beruht, daß der Pensionär am Ertrag des Unternehmens teilhaben soll, zu dessen Grundlage er selbst als Arbeitnehmer beigetragen hat.

Hier entsteht das zusätzliche Problem, daß es im Streitfall den Gerichten für Arbeitssachen im allgemeinen nicht möglich ist, die Ertragslage eines Unternehmens zu beurteilen, weil dieses sich aus Gründen des Wettbewerbs gehindert sieht, die Zahlen zu offenbaren. Wenn ein Unternehmen nicht in der Lage ist, im Streitfall eine schlechte Ertragslage zu beweisen, kann das Gericht diesen Umstand nicht berücksichtigen. Es muß der Praxis überlassen bleiben, ob sie hier einen Ausweg findet, etwa durch Einschaltung eines neutralen Gutachters, der das Vertrauen beider Seiten genießt.

Notfalls werden die Gerichte auf Grund der von den Parteien vorzutragenden Einzelumstände von den Möglichkeiten der freien Beweiswürdigung im Wege der Schätzung nach § 287 Abs. 2 ZPO Gebrauch machen müssen; denn Ruhegehaltsanpassungsprozesse müssen möglichst schnell entschieden werden, damit



der Ruheständler an seinem Lebensabend nicht Not leidet und das Recht sinnvoll bleibt.

7. Im Bereich der Altersversorgung spielt das Prinzip "gleiches Recht für alle" eine besonders wichtige Rolle, weil der Pensionär kaum noch in der Lage ist, Forderungen in Vertragsverhandlungen durchzusetzen, sondern sich allein der austeilenden Gerechtigkeit anvertrauen muß. Insbesondere im Fall des Klägers muß darauf geachtet werden, ob die Beklagte gegenüber sonstigen Arbeitnehmern oder Pensionären einen Teuerungsausgleich vorgenommen hat; es dürfen nicht einzelne Gruppen von Pensionären gegenüber anderen benachteiligt oder gar übergangen werden. Differenzierungen müssen sachlich gerechtfertigt sein.

Sollte die Beklagte dem Kläger eine etwa in vergleichbaren Fällen zugestandene Anpassung allein deshalb versagt haben, weil er aus den Diensten der Beklagten ausgeschieden ist, bevor er die Altersgrenze erreichte oder dienstunfähig wurde, so wäre das nicht sachgerecht. Dadurch, daß die Beklagte ihm bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses die vereinbarte Pension zahlte, gab sie zu erkennen, daß der Kläger ebenso behandelt werden sollte, wie wenn er bis zum Eintritt des regulären Versorgungsfalles in ihren Diensten verblieben wäre.

8. Im Streit der Parteien spielt eine erhebliche Rolle, daß die Beklagte mit ihren Vorstandsmitgliedern Wertsicherungsklauseln vereinbart hat. Es wurde bereits ausgeführt, daß der Kläger keinen Rechtsanspruch auf eine entsprechende Sicherung hat (zu A 2 der Gründe).

Im Rahmen der zu treffenden Billigkeitsentscheidung wäre es aber nicht zu vertreten, wollte die Beklagte dem Kläger jeden Ausgleich der Verteuerung verweigern, während sie die Pension ihrer Vorstandsmitglieder voll dynamisiert hat; (vgl. auch BFH, Urteil vom 22. März 1972, BStBl. 1972 II, 501 = WM 1972, 1190 [zu 2. der Gründe]: danach sieht der Bundesfinanzhof in der Anpassung der Pensionszusage eines geschäftsführenden Gesellschafters einer GmbH dann keine verdeckte Gewinnausschüttung, wenn auch die Pensionen der Arbeiter und Angestellten an die steigenden Lebenshaltungskosten angepaßt werden).



- 27 -

VI 1. Die Beklagte hat die hiernach von ihr zu fordernde Billigkeitsentscheidung nicht getroffen. Da die Parteien die in diesem Urteil erstmalig dargelegte Rechtslage nicht erkannt und deshalb die bei einer solchen Entscheidung zu berücksichtigenden tatsächlichen Umstände nicht vorgetragen haben, muß der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden. Dadurch erhält auch die Beklagte Gelegenheit, die an erster Stelle ihr obliegende Bestimmung selbst zu treffen. Mit Rücksicht auf das Alter des Klägers muß sie dabei redlicherweise eine weitere Verzögerung vermeiden.

Kommt eine Einigung der Parteien über einen Ausgleich der Verteuerung nicht in angemessener Frist zustande, muß das Landesarbeitsgericht nach § 287 Abs. 2 ZPO in freier Beweiswürdigung aufgrund der von den Parteien vorzutragenden Einzelumstände den angemessenen Ausgleich schätzen.

2. Für die Widerklage gilt nichts anderes. Auch insoweit hängt die Entscheidung davon ab, ob die Beklagte dem Kläger einen Ausgleich für die seit dem Jahre 1955 eingetretene Verteuerung zahlen muß.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Hilger

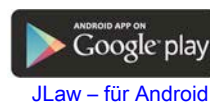
Dr. Thomas

A. Helmschrott

Engel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)